SÄA 2 Änderung der Diözesanordnung - Stimmverteilung nach Hare/Niemeyer

Antragsteller*in: Massimo Zanoner (BDKJ Fulda)

Status: Zurückgezogen

Antragstext

- Die BDKJ-DV möge die Änderung des § 11 und die Streichung des § 15 (b) der
- 2 Diözesanordnung beschließen.
- Die Neufassung der Paragrafen sieht wie folgt aus:
- 4 § 11 Diözesanversammlung
- (3) Die Jugendverbände verfügen über 20 Stimmen. Jeder Jugendverband erhält
- dabei mindestens eine Stimme. Die restlichen Stimmen werden nach dem
- 7 Hare/Niemeyer- Verfahren verteilt.
- (4) Jede entstandene Region entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter:innen.
- Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Regionen die Zahl 20
- übersteigt, muss die Stimmenanzahl der Jugendverbände entsprechend erhöht
- 11 werden.
- 12 (5) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- Je zwei Vertreter:innen der Jugendverbände, welche nur eine Stimme in der
 Versammlung nach § 11(3) erhalten
- 15 Alte Fassung:
- 16 § 11 Diözesanversammlung
- Die Jugendverbände verfügen über 30 Stimmen. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände beschließt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung über den Stimmschlüssel für die Jugendverbände. Jeder Jugendverband erhält dabei mindestens eine Stimme. Der Stimmschlüssel gilt mindestens ein Jahr und findet in der Zeit auf allen stattfindenden Diözesanversammlungen Anwendung.
- 4. Jede entstandene Region entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter:innen.
 Wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter:innen der Regionen die
 Zahl 20 übersteigt, muss die Stimmenanzahl der Jugendverbände entsprechend erhöht werden.
- 27 5. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- 10. Je zwei Vertreter:innen der Jugendverbände, welche nur eine Stimme in der Versammlung nach § 11(3) erhalten
 - § 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände
- (3) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Jugendverbände zählt insbesondere:

- a.) die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
- b.) die Vertretung der Interessen der Jugendverbände in ihrem Verhältnis
 untereinander,
- c.) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung des
- 36 BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
- d.) die Beratung über die Zuweisung von Zuschussmitteln BDKJ Diözesanverbandes
- зв Fulda.
- 39 Alte Fassung:
- 40 § 15 Diözesankonferenz der Jugendverbände
- 3. Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Jugendverbände zählt insbesondere:
- a.) die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
- 44 b.) die Festlegung des Stimmschlüssels der Jugendverbände für die
- Diözesanversammlung gemäß § 11 (3) dieser Diözesanordnung
- c.) die Vertretung der Interessen der Jugendverbände in ihrem Verhältnis untereinander,
- d.) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverbandes Fulda,
- e.) die Beratung über die Zuweisung von Zuschussmitteln BDKJ Diözesanverbandes Fulda.